



AMTSGERICHT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

- Familiengericht -
Postfach 11 40, 78001 Villingen-Schwenningen
Niedere Straße 94, 78050 Villingen-Schwenningen
Telefon: 0 77 21/2 03-0
Telefax: 0 77 21/2 03-1 75

-ANWALTSKANZLEI-

NICHT-
Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts
- Familiengericht -

21. JULI 2000

eingegangen

2 F 258/99 (SO EA)

Villingen-Schwenningen,
18.07.2000

Anwesend: Richter am Amtsgericht [REDACTED] als Familienrichter
Von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle wurde abgesehen.

In Sachen

[REDACTED] Villingen-Schwenningen

- Antragstellerin/Mutter -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] Villingen-Schwenningen
Gz.: 380/99 K/A

gegen

[REDACTED] Villingen-Schwenningen

- Antragsgegner/Vater -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] Villingen-Schwenningen Gz.: 18/00S02 A

wegen einstweiliger Anordnung elterliche Sorge

erschienen bei Aufruf:

die Antragstellerin und Herr Rechtsanwalt [REDACTED]
der Antragsgegner und Herr Rechtsanwalt [REDACTED]

Die Sach- und Streitlage wird umfassend erörtert.

Das Gericht regt eine Einigung der Parteien auf der Basis an, dass die Kinder ab sofort bei der Antragstellerin/Mutter leben und diese das Aufenthaltsbestimmungsrecht vorläufig erhält und gleichzeitig dem Vater ein Umgangsrecht in der Weise bewilligt wird, 14-tägig von Freitag 16.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr.

Beide Rechtsanwälte beantragen Erstreckung der Prozesskostenhilfe auf das SO EA-Verfahren.

Nach einer Unterbrechung schließen die Parteien folgende

Vereinbarung

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder [REDACTED] geboren am 18.01.1994 und [REDACTED] geboren am 06.06.1995 der Antragstellerin/Mutter zusteht.

Die Kinder leben ab sofort im Haushalt der Antragstellerin/Mutter.

2. Der Antragsgegner/Vater ist berechtigt, die Kinder [REDACTED] geboren am 18.01.1994 und [REDACTED] geboren am 06.06.1995 zur Ausübung des Umgangsrechtes an jedem zweiten Wochenende von Freitag 16.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr zu sich zu nehmen, erstmals am Wochenende 15. bis 17. September 2000, und dann im 14-tägigen Rhythmus.

3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die unter Ziffer 2 genannte Umgangsregelung für die jeweiligen Schulferienzeiten keine Gültigkeit hat, soweit die Parteien mit den Kindern jeweils in Urlaub fahren; wobei diesbezüglich jeweils Sonderregelungen getroffen werden. Eine einvernehmliche Ferienregelung besteht für die Sommerferien 2000 bereits.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass Ferienregelungen grundsätzlich ein viertel Jahr vorher zu treffen sind.

4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass anstelle eines ausgefalloenen Umgangstermins das nachfolgende Wochenende tritt. Beide Elternteile haben sich jeder Beeinflussung der Kinder gegen den anderen Elternteil zu enthalten. Jeder Elternteil hat Hinderungsgründe für das Umgangsrecht, zum Beispiel Krankheit, dem anderen rechtzeitig vor dem Termin anzugeben.

Vorgespielt und genehmigt.